

Auszug aus dem Vorbericht und der Niederschrift der 46. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 08.03.2016

Vorbericht:

TOP 5: Einberufung der Vertretung - Form der Stadtratseinladung *(Herr Hell, Hansestadt Stendal)*

In einer Fortbildung beim Studieninstitut soll - offenbar im Einklang mit den Kommentaren von Wiegand und Klang/Gundlach/Kirchmer - die Auffassung vertreten worden sein, für eine ordnungsgemäße Einberufung des Stadtrates sei es ausreichend, wenn der Vorsitzende die Einladung einmal unterschreibe und die Stadträte dann mit einer Kopie dieser Einladung eingeladen würden. Dies hat in der Hansestadt Stendal erneut zu einer Diskussion über die richtige Form der Einladung geführt. Nach dortiger Rechtsauffassung müssen alle Einladungen im Original unterschrieben sein (wenn man vom notariell beglaubigten Handzeichen absieht), es sei denn, die Geschäftsordnung sieht ausdrücklich eine andere Form der Einladung vor. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anfrage der Hansestadt Stendal an die Kommunalaufsicht des Landkreis Stendal, s. Anlage.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

Niederschrift:

Zu TOP 5: Einberufung der Vertretung - Form der Stadtratseinladung

Herr Hell führt in den Sachstand ein. In einer Fortbildung beim Studieninstitut sei die Auffassung vertreten worden sein, dass für eine ordnungsgemäße Einberufung des Stadtrates ausreichend sei, wenn der Vorsitzende die Einladung einmal unterschreibe und die Stadträte mit einer Kopie dieser Einladung eingeladen werden.

Herr Hell berichtet, dass in der Hansestadt Stendal der Vorsitzende die Einladungen alle im Original unterzeichne, also 40 Einladungen unterschreibe. Er habe sich mit einem Schreiben an die Kommunalaufsicht gewandt, diese wiederum an das Landesverwaltungsamt und das Landesverwaltungsamt an das MI. Dort sei jedoch noch keine Aussage getroffen worden.
(Anmerkung: Das Schreiben des LVwA vom 21.04.2016 ist in der Anlage beigelegt.)

Herr Marske berichtet, dass es in der Landeshauptstadt anders gehandhabt würde. Hier würde der Vorsitzende nur eine Einladung im Original unterzeichnen und man Kopien an die Stadträte versenden. Herr Marske verweist auf das Urteil des VG Magdeburg vom 19.03.1993, s. [Anlage](#). Seiner Rechtsauffassung nach sei nur eine die manifestierende Unterschrift des Vorsitzenden erforderlich und erfülle ein Original diese Voraussetzungen.

Frau Ost berichtet von verschiedenen unterschiedlicher Rechtsprechung in Sachsen und in Brandenburg, s. Urteile in der [Anlage](#). Demnach hätte einerseits eine pdf-Datei mit einer Original-Unterschrift genügt, weil das Foto offenbar der Schriftform entspreche. Das andere Urteil habe dies verneint. Kommentierung der alten GO.

Frau Wöbken ergänzt, dass der Landkreis für ausreichend erachtet habe, wenn nur einmal unterschrieben werde. Das genüge zu Beweis Zwecken zur Einberufung des Gremiums. Letztlich handle es sich um die Einberufung des Organs Gemeinde- bzw. Stadtrat und nicht um die Einladung jedes einzelnen Ratsmitglieds.

Herr Marske stellt fest, dass der Ausschuss am heutigen Tage nicht zu einem abschließenden Ergebnis kommen werde, so dass dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verlagert wird.